

**LANDESARBEITSGERICHT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Stuttgart, 3. Dezember 2025

– Das Präsidium –

7652  
320**B e s c h l u s s****über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026  
für den richterlichen Dienst**

Ab 1. Januar 2026 gilt folgende Geschäftsverteilung:

**A. Residenz und Besetzung****I. Zahl der Kammern**

Das Landesarbeitsgericht hat 22 Kammern. Die Kammern 1 bis 8, 15, 17, 18, 20 und 21 werden in Stuttgart, die Kammern 9, 10 und 11 und 22 in Freiburg und die Kammern 12 bis 14, 16 und 19 in Mannheim geführt.

**II. Vorsitz**

Den Vorsitz hat in

Kammer 1	Präsidentin des LAG Dr. Rieker
Kammer 2	Vorsitzender Richter am LAG Dr. Bader
Kammer 3	Vorsitzender Richter am LAG Oesterle
Kammer 4	Vorsitzender Richter am LAG Stöbe
Kammer 5	Vizepräsident des LAG Dr. Krets
Kammer 6	derzeit unbesetzt
Kammer 7	Vorsitzender Richter am LAG Pfeiffer
Kammer 8	Richter am Arbeitsgericht Dr. Schipper
Kammer 9	Vorsitzender Richter am LAG Tillmanns
Kammer 10	Vorsitzende Richterin am LAG Zimmermann
Kammer 11	Vorsitzender Richter am LAG Dr. Gohm

Kammer 12	Vorsitzender Richter am LAG Dr. Hrubesch
Kammer 13	derzeit unbesetzt
Kammer 14	Vorsitzender Richter am LAG Gruber
Kammer 15	Vorsitzende Richterin am LAG Steer
Kammer 16	derzeit unbesetzt
Kammer 17	Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Hofherr
Kammer 18	derzeit unbesetzt
Kammer 19	Vorsitzende Richterin am LAG Seeling
Kammer 20	derzeit unbesetzt
Kammer 21	Vorsitzender Richter am LAG Meyer
Kammer 22	derzeit unbesetzt

### III. Vertretung

Es wird vertreten:

- Die Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden der Kammer 5
- Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 8
- Der Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 7
- Der Vorsitzende der Kammer 4 durch die Vorsitzende der Kammer 15
- Der Vorsitzende der Kammer 5 durch die Vorsitzende der Kammer 1
- Der Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden der Kammer 3
- Der Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden der Kammer 2
- Der Vorsitzende der Kammer 9 durch die Vorsitzende der Kammer 10
- Die Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden der Kammer 11
- Der Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden der Kammer 9
- Der Vorsitzende der Kammer 12 durch den Vorsitzenden der Kammer 14
- Der Vorsitzende der Kammer 14 durch die Vorsitzende der Kammer 19
- Die Vorsitzende der Kammer 15 durch den Vorsitzenden der Kammer 4
- Die Vorsitzende der Kammer 17 durch den Vorsitzenden der Kammer 21
- Die Vorsitzende der Kammer 19 durch den Vorsitzenden der Kammer 12
- Der Vorsitzende der Kammer 21 durch die Vorsitzende der Kammer 17.

Für den Zeitraum ab 1. März 2026 ändert sich diese Vertretungsregelung wie folgt:

Der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die Vorsitzende der Kammer 17,  
die Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 21,  
der Vorsitzende der Kammer 21 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 2.

Ist die Vertreterin/der Vertreter verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der Vorsitzende der Kammer am Ort mit der Ordnungszahl, die auf die vertretende Kammer folgt.

Sind die hiernach zur Vertretung berufenen Vorsitzenden eines Ortes sämtlich verhindert, so ist weitere Vertreterin/weiterer Vertreter die/der Vorsitzende der Kammer mit der Ordnungszahl, die auf die Kammer der/des zuletzt vertretenden Vorsitzenden folgt. Auch insoweit gilt das angeführte Ortsprinzip.

Es schließen an:

in Stuttgart an die	Kammer 8	die Kammer 15,
	danach	die Kammern 17 und 21,
	danach	die Kammer 2

in Freiburg an die	Kammer 11	die Kammer 9
--------------------	-----------	--------------

in Mannheim an die	Kammer 14	die Kammer 19
	danach	die Kammer 12

#### **IV. Verfahren bei Ablehnung**

Für die Entscheidung über die Ablehnung der/des Vorsitzenden nach A. II. tritt an deren/dessen Stelle die/der Vorsitzende der Kammer am Ort mit der Ordnungszahl, die auf die vertretende Kammer folgt. Wird auch diese/dieser oder die Vertreterin/der Vertreter nach A. III. abgelehnt, tritt an deren/dessen Stelle die/der Vorsitzende der Kammer mit der Ordnungszahl, die auf die Kammer der/des zuletzt vertretenden Vorsitzenden folgt. Entsprechendes gilt auch für weitere Ablehnungen sowie für Selbstablehnungen.

Im Falle einer ortsübergreifenden Vertretung werden die ehrenamtlichen Richter der vertretenden Kammer gemäß den jeweils maßgeblichen Heranziehungsregelungen zu den erforderlichen Entscheidungen der Kammer herangezogen. Sie sind für diese Entscheidungen der zu vertretenden Kammer zugeordnet.

## **B. Zuständigkeiten**

### **I. Besondere Zuständigkeiten**

Die hier aufgeführten Zuständigkeiten haben Vorrang vor der unter B. II. aufgeführten allgemeinen Zuständigkeit.

1. Der **Kammer 1** werden zugewiesen:

die Aufgaben nach § 21 Abs. 5, § 27, § 28 Satz 1, § 37 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 ArbGG sowie § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG.

2. Der **Kammer 4** werden zugewiesen:

Sämtliche bürgerlichen Streitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

3. Der **Kammer 5** werden zugewiesen:

- Sämtliche Streitwertbeschwerden.
- Alle Beschwerden, die Gerichts- und Parteikosten (ausgenommen Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen über die Kostenlast, etwa nach §§ 91a, 99 Abs. 2 ZPO), Anwaltsvergütung und Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz betreffen.
- Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg und für Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG.

4. Der **Kammer 7** werden zugewiesen:

Die Berufungen gegen Urteile und die Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die in die unter B. II. genannte örtliche Zuständigkeit der Stuttgarter Kammern sowie die Zuständigkeit nach C. II. 3. fallen,

- in denen die Eingruppierung nach dem TVöD, TV-L oder einem sonstigen Tarifvertrag, der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder einer Tarifgemeinschaft von solchen Arbeitgebern abgeschlossen wurde (Tarifverträge des öffentlichen Dienstes) oder einer kirchlichen AVR im Streit steht oder
  
- die gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte gerichtet sind, bei denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts - einschließlich Stationierungsstreitkräften - als Arbeitgeber beteiligt war. Dem steht es gleich, wenn in Streitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber in dem zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis ein Tarifwerk des öffentlichen Dienstes oder eine kirchliche AVR umfassend in Bezug genommen wurde oder durch Tarifbindung Anwendung findet. Eine Zuweisung an die Kammer 7 erfolgt nicht, soweit das erstinstanzliche Verfahren ausschließlich die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (auch in Klagehäufung mit einer Abmahnung) und/oder die Weiterbeschäftigung nach einer Kündigung und/oder den Streit über Arbeitspapiere einschließlich Zeugnisse betraf.

Die Zuweisung der Verfahren an die Kammer 7 erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Zuordnungsverfahrens nach B. III und IV.1.

5. Der **Kammer 10** werden zugewiesen:

Die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Ulm - Kammern Ravensburg - sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Ihr werden weiterhin zugewiesen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Ulm, soweit die mündliche Verhandlung in der Hauptsache in Ravensburg, Leutkirch, Überlingen oder Friedrichshafen stattgefunden hat oder hätte stattfinden müssen. Dies gilt auch für vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesene Verfahren und Sachen, für die das Landesarbeitsgericht als Eingangsinstanz zuständig ist.

6. Der **Kammer 21** werden zugewiesen:

Die Klagen auf Entschädigung nach § 198 GVG iVm § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

7. Als **Güterichter** gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:

- Vorsitzender Richter am LAG Tillmanns (Kammer 9) bis 31.03.2026
- Vorsitzender Richter am LAG Dr. Gohm (Kammer 11)
- Vorsitzender Richter am LAG Gruber (Kammer 14)
- Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Hofherr (Kammer 17)
- Vorsitzende Richterin am LAG Seeling (Kammer 19)

Die Zuweisung der Güterichterverfahren erfolgt je einzeln entsprechend der numerischen Folge der Kammern, beginnend mit der Kammer 9. Eine hiervon abweichende Regelung kann unter Berücksichtigung der Wünsche der Parteien getroffen werden. Wird hiernach ein Güterichter übersprungen, so wird ihm abweichend vom Turnus zusätzlich das nächstfolgende Güterichterverfahren zugeteilt.

Maßgeblich für die Zuweisung ist der Eingang des Abgabebeschlusses des geschäftsplanmäßigen Vorsitzenden/der Vorsitzenden auf der Eingangsgeschäftsstelle der Stuttgarter Kammern. Bei mehreren Eingängen an einem Tag erfolgt eine Zuweisung nach dem Datum des Beschlusses, bei gleichem Datum nach der Reihenfolge der Aktenzeichen des abgegebenen Verfahrens. Der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin darf nicht als Güterichter/in tätig werden und umgekehrt.

## **II. Örtliche Zuständigkeiten**

1. Vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeiten nach B. I. sind die Kammern des Landesarbeitsgerichts für die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sowie für die Sachen, in denen das Landesarbeitsgericht als Eingangsgericht angerufen wird, wie folgt zuständig:

- die Stuttgarter Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Heilbronn, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm sowie die Kammer 1 des Arbeitsgerichts Karlsruhe (B. IV. 1.),
- die Freiburger Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Freiburg und Villingen-Schwenningen (B. IV. 2.).
- die Mannheimer Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Mannheim und Karlsruhe mit Ausnahme der Kammer 1 des Arbeitsgerichts Karlsruhe (B. IV. 3.)

2. Für die BVL- und BVLHa-Sachen sind die Stuttgarter Kammern örtlich zuständig.

### **III. Allgemeines Zuordnungsverfahren**

1. Zuständig für die geschäftsmäßige Abwicklung des nachfolgenden Zuordnungsverfahrens ist die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle. Deren Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan/Organisationsplan des Landesarbeitsgerichts für den nichtrichterlichen Dienst.
2. Die Eingänge bei den Kammern Stuttgart (dort getrennt nach öffentlichem Dienst gemäß B. I. 5. einerseits und sonstigen Eingängen andererseits), Freiburg und Mannheim des Landesarbeitsgerichts (maßgebend ist der elektronisch dokumentierte Zeitpunkt des Eingangs bzw. der jeweilige Eingangsstempel bezogen auf den jeweiligen zuständigen Standort)
  - an jedem Arbeitstag bzw.
  - an Wochenenden die Eingänge der Wochenenden und des darauffolgenden Montags bzw.
  - an Feiertagen die Eingänge des Feiertages und des darauffolgenden Arbeitstages bzw.
  - an Wochenenden, denen ein Feiertag folgt oder vorangeht, die Eingänge des Feiertages und des Wochenendes und des darauffolgenden Arbeitstages

werden am nächsten Arbeitstag getrennt nach Sa- einschließlich der SaGa-, TaBV- einschließlich der TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa-, Oa-, richterlich zu bearbeitenden AR-, GRLa- sowie BVL- und BVLHa-Sachen geordnet. Dies gilt bei SaGa- und TaBVGa-Sachen nicht, falls sich die Kammerzuständigkeit bereits aus B. III. 12. ergibt.

Die Ordnung richtet sich zunächst nach dem Arbeitsgericht, und zwar in alphabetischer Reihenfolge, sodann nach der Zahl, mit welcher die Kammer der ersten Instanz bezeichnet ist. Die niedrigere Kammerzahl geht der höheren vor. Gehen mehrere Eingänge derselben Verfahrensart in verschiedenen Verfahren derselben Kammer des Arbeitsgerichts ein, so richtet sich die Ordnung nach dem Aktenzeichen; dabei geht das ältere dem jüngeren Aktenzeichen vor; bei gleichen Aktenzeichen geht das ältere dem jüngeren Entscheidungsdatum vor.

In Abweichung von den vorstehenden Zuweisungsregelungen werden die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind (einstweilige Verfügungen und Arreste), unverzüglich nach ihrem Eingang vorab zugewiesen.

3. Die so geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden anschließend - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern am jeweiligen Standort nach Maßgabe der Regelung B. IV. zugeteilt. Die Zuteilung der Güterichtersachen wird ausschließlich am Standort Stuttgart vorgenommen.
4. Wird nachträglich ein früherer Eingang der Rechtsmittelschrift vom Rechtsmittelführer geltend gemacht, so verbleibt es bei der ursprünglichen Zuordnung.
5. Sind gegen dieselbe Entscheidung am maßgebenden Zuordnungstag (vergleiche oben B. III. 2.) mehrere Rechtsmittel eingelegt worden, so gelten diese Rechtsmittel als eine Sache.
6. Wird gegen dieselbe Entscheidung von der Gegenpartei oder anderen Beteiligten sonst ein anschließendes oder selbständiges Rechtsmittel eingelegt, so wird dieses Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, der das zuerst eingegangene Rechtsmittel zugewiesen wurde. Ist ein Verfahren über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung (§ 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG) anhängig, so werden weitere Anträge, die sich gegen dieselbe Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung richten, ohne Anrechnung auf den

Turnus der Kammer zugewiesen, der das zuerst eingegangene Verfahren zugewiesen wurde.

7. Werden gegen dieselbe Entscheidung von einer Partei oder einem Beteiligten mehrfach Rechtsmittel eingelegt, so bleiben die weiteren Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer, der die Sache zuerst zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn das frühere Rechtsmittel zurückgenommen wurde.
8. Wird nach einem vorausgegangenen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Sache derjenigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, die bereits für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zuständig war.
9. Werden in derselben erstinstanzlichen Sache gleichartige Rechtsmittel gegen mehrere erstinstanzliche Entscheidungen (zum Beispiel: Teilurteil und Schlussurteil) eingelegt, so werden alle weiteren Rechtsmittel, die bis zur Erledigung des anhängigen Verfahrens im zweiten Rechtszug eingehen, unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, die für das zuerst eingegangene Rechtsmittel zuständig ist.
10. Bis zur Zuordnung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ist in Stuttgart für die Sachen aus dem öffentlichen Dienst die Kammer 7, ansonsten die Kammer 15, in Freiburg die Kammer 9 und in Mannheim die Kammer 14 zuständig. Ist eine Zuordnung aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift nicht möglich, so wird die Sache der Kammer 7, Kammer 15, Kammer 9 bzw. Kammer 14 vorläufig und ohne Anrechnung auf den Turnus zugeordnet. Sobald die Angaben für eine Zuordnung ausreichen, wird die Sache an die Eingangsgeschäftsstelle gegeben. Diese hält den Zeitpunkt des Eingangs fest, der als Eingang im Sinne von B. III. 2. gilt.
11. Stellt sich nachträglich heraus, dass einer der Fälle B. I. (Sonderzuständigkeiten), B.II. (unzutreffende örtliche Zuständigkeit) oder B. III. 5. bis 10. oder 12 vorliegt oder eine Zuweisung fälschlicherweise (z.B. wegen unzutreffender Rechtsmittelbezeichnung) in eine unzutreffende Verfahrensart erfolgt ist, so wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben. Der Turnus der abgebenden Kammer wird hierdurch nicht berührt; sie erhält die nach der Abgabe eingehende, im jeweiligen Zuweisungsregister nächstfolgende Sache zugewiesen.

In den Fällen B. I., B. II. und B. III. 9. bis 11. erfolgt die Abgabe über die Eingangsgeschäftsstelle, damit diese die Anrechnung auf den Turnus der aufnehmenden Kammer - soweit erforderlich - vornehmen kann. Als Tag des Eingangs der Sache gilt der neuerliche Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle.

12. Ist bei Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz ein entsprechendes Hauptsacheverfahren anhängig, ist die Kammer des Hauptsacheverfahrens auch für den einstweiligen Rechtsschutz zuständig. Entsprechendes gilt bei umgekehrter Reihenfolge der Eingänge.
13. Wird ein Verfahren aus einer Verfahrensart ganz oder teilweise in eine andere überführt, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus.
14. Ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender an der Ausübung der Dienstgeschäfte durch Krankheit oder Kur länger als zwei Wochen gehindert, so bleibt die betreffende Kammer - beginnend mit der dritten Woche - bis zum Ende der Verhinderung bei der turnusmäßigen Zuordnung nach B. III. 2. und 3. unberücksichtigt.
15. Sollen mehrere Verfahren spruchkörperübergreifend verbunden werden, so erfolgt die Verbindung durch diejenige Kammer, bei der das Verfahren zuerst in der Berufungsinstanz anhängig geworden ist. Sind die Verfahren gleichzeitig eingegangen, so erfolgt die Verbindung durch die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. Die hinzuverbundenen Verfahren werden auf den Turnus der aufnehmenden Kammer angerechnet.

#### **IV. Zuweisungsverfahren an den einzelnen Standorten**

##### **1. Stuttgarter Kammern**

Die Zuständigkeit der Kammern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 15, 17 und 21 bestimmt sich wie folgt:

- a) Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart aus dem öffentlichen Dienst werden - getrennt nach Verfahrensart - der Kammer 7 zugeteilt.
- b) Die nach B. III. an einem Arbeitstag geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden außerhalb des öffentlichen Dienstes - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 1, 2, 3, 4, 8, 15, 17 und 21

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. I. fünf aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, BVL- und BVLHa-Sachen, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf.
- (2) Die Kammern 3 und 4 werden bei jedem 20. Umlauf, die Kammer 15 bei jedem vierten Umlauf, die Kammern 2 und 17 bei jedem zweiten Umlauf übersprungen. Die Kammer 1 wird ausschließlich am Sa-Umlauf beteiligt und dort bei jedem 1.-9. von 10 Umläufen übersprungen. Die Kammer 8 wird ab 01.01.2026 von Eingängen freigestellt.
- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.
- (4) Bei einer Abgabe nach B. III. 11. wird der abgebenden Kammer zu Beginn des auf die Abgabe folgenden Monats vorab in der jeweiligen Verfahrensart ein zusätzliches Verfahren zugewiesen. Die Zuteilung dieser Verfahren erfolgt ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Monats. Die Reihenfolge dieser Zuweisung erfolgt bei mehreren Kammern in jeder Verfahrensart in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern.
- (5) Die Zuweisung der Verfahren aus der besonderen Zuständigkeit nach B. I. 2. und 3. an die Kammern 4 und 21 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus nach B. IV. 1. b) (1), wobei für jedes Oa-Verfahren aus der besonderen Zuständigkeit der Kammer 21 (Entschädigungsklagen) ein Faktor von 1,0 und für jedes Sa-, SaGa- und Ta-Verfahren aus der besonderen Zuständigkeit der Kammer 4 (Arbeitskampf) ein Faktor von 2,0 angesetzt wird.
- (6) Die Zuweisung von Güterichterverfahren nach B.I.7. an die Kammer 17 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der jeweiligen Verfahrensart nach B. IV. 1. b) (1), wobei für jedes Güterichterverfahren ein Faktor von 2,0 angesetzt wird.

- c) Der Kammer 7 werden ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Monats vorab so viele Verfahren in allen Verfahrensarten zugewiesen, wie ihre Eingänge am letzten Arbeitstag des vorausgegangenen Monats hinter denen der Kammer 21 zurückgeblieben sind. Dabei ist für jedes Sa- und SaGa-Verfahren aus dem öffentlichen Dienst ein Faktor von 1,5 anzusetzen. Ergeben sich danach Bruchteile, so sind diese, bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr, auf volle Werte abzurunden.
- d) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 1. wird in der Eingangsgeschäftsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Stuttgart) geführt.

## **2. Freiburger Kammern**

Die Zuständigkeit der Kammern 9, 10 und 11 bestimmt sich wie folgt:

- a) Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart, ausgenommen die der Kammer 10 nach B. I. 6 vorab zuzuweisenden Sachen, werden - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 9, 10 und 11

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. I. fünf aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf. Die der Kammer 10 nach B. I. 6 vorab zuzuweisenden Sachen werden dieser auf den Turnus angerechnet.
- (2) Die Kammer 10 wird bei jedem 2., 5. und 8. Umlauf von 10 Umläufen, die Kammer 11 bei jedem zweiten Umlauf übersprungen. Die Kammer 9 wird ab 01.04.2026 von Eingängen freigestellt.
- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.

- (4) Die Zuweisung von Güterichterverfahren nach B. I. 7. an die Kammern 9 (bis 31.03.2026) und 11 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der jeweiligen Verfahrensart nach B. IV. 2. a), wobei für jedes Güterichterverfahren ein Faktor von 2,0 angesetzt wird.
- b) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 2. wird in der Eingangsgeschäftsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Freiburg) geführt.

### **3. Mannheimer Kammern:**

Die Zuständigkeit der Kammern 12, 14 und 19 bestimmt sich wie folgt:

- a) Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 12, 14 und 19

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. I. fünf aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf.
- (2) Die Kammern 12 und 14 werden bei jedem 10., neunzehnten und zwanzigsten Umlauf von 20 Umläufen und die Kammer 19 bei jedem 3.,6.,8.,11.,14.,16.,19. Umlauf von 20 Umläufen übersprungen.
- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.
- (4) Die Zuweisung von Güterichterverfahren nach B. I. 7. an die Kammern 14 und 19 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der jeweiligen Verfahrensart nach B. IV. 3. a), wobei für jedes Güterichterverfahren ein Faktor von 2,0 angesetzt wird.

- b) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 3. wird in der Eingangsgeschäftsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Mannheim) geführt.

## **C. Sonstiges**

### **I. Allgemeine Regelungen**

1. Zurückverwiesene Sachen werden der Kammer vorab unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Wird an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, dann erfolgt die Zuteilung nach diesem Geschäftsverteilungsplan.
2. Wird ein nach der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen als beendet ausgetragenes Verfahren wieder angerufen, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus.
3. Lässt sich die zuständige Kammer nicht oder nicht zweifelsfrei ermitteln, so bestimmt sie das Präsidium.
4. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 578 ff. ZPO ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, die das Endurteil im Sinne des § 578 Abs. 1 ZPO erlassen hat. Ist diese Kammer nicht mehr besetzt, erfolgt die Zuordnung wie sonst bei einem Rechtsmittelverfahren. Die Zuordnung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.
5. Im Falle des Streits über die verfahrensbeendende Wirkung eines Vergleichs gilt C.I. 4. entsprechend. Dies gilt auch für den Fall des Rücktritts vom Vergleich.
6. Ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender infolge Abordnung, Versetzung oder Ernennung an der Ausübung der Dienstgeschäfte gemäß § 41 Nr. 6 ZPO verhindert, dann ist die im Turnus nächstfolgende Kammer am Ort unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Die Kammer der/des verhinderten Vorsitzenden erhält die nach der allgemeinen Regelung nächstfolgende Sache vorab zugeordnet.

Tritt die vorgenannte Verhinderung bei bereits anhängigen Sachen ein, so werden diese am Tag der Feststellung der Verhinderung durch die/den Vorsitzenden an die

Eingangsgeschäftsstelle gegeben und dort entsprechend der allgemeinen Regelung unter Berücksichtigung von Satz 1 und 2 zugeordnet.

7. War eine Vorsitzende / ein Vorsitzender der nach der allgemeinen Regelung zuständigen Kammer als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig und betrifft die Sache eine Streitigkeit über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs dieser Stelle oder der vor dieser Stelle geschlossenen Vereinbarungen, ist für diese Sache die im Turnus nächstfolgende Kammer am Ort unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Die Kammer der/des an sich zuständigen Vorsitzenden erhält die nach der allgemeinen Regelung nächstfolgende Sache zugeordnet.

## **II. Sonderregelungen für das Geschäftsjahr 2026**

1. Verfahren, für die die Kammer 6 nach C.I.1. und 2. sowie 4. und 5. aus ihrer besonderen Zuständigkeit nach B. I. 6 des Geschäftsverteilungsplans 2017 zuständig wäre, werden der Kammer 10 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen; Verfahren, für die die Kammer 6 nach C.I.1. und 2. sowie 4. und 5. aus ihrer örtlichen Zuständigkeit nach B. II. zuständig wäre, werden den anderen Stuttgarter Kammern unter Anrechnung auf den Turnus nach diesem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Verfahren, für die die Kammern 8, 18 und 20 nach C.I.1. und 2. sowie 4. und 5. zuständig wären, werden den anderen Stuttgarter Kammern unter Anrechnung auf den Turnus nach diesem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Verfahren, für die die Kammer 16 nach C.I.1. und 2. sowie 4. und 5. zuständig wäre, werden den anderen Mannheimer Kammern unter Anrechnung auf den Turnus nach diesem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Dies gilt – außer für die abgegebenen Verfahren gemäß Ziffer B. IV. 3. a. (5) – auch für die Verfahren der 13. Kammer. Verfahren, für die die Kammer 22 nach C.I.1. und 2. sowie 4. und 5. zuständig wäre, werden den anderen Freiburger Kammern unter Anrechnung auf den Turnus nach diesem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen.
2. Die Verfahren von Klägern, die im Geschäftsjahr 2024 mehr als 20 Verfahren im Bereich des öffentlichen Dienstes eingereicht haben, werden, soweit sie der Kammer 7 zugewiesen werden, dieser Kammer ohne Anrechnung auf den Abgleich nach B.IV.1.c) zugeteilt.
3. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen im Jahr 2025 werden die ersten 45 Berufungen im Jahr 2026 gegen Urteile des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen

sowie die ersten 19 Berufungen im Jahr 2026 gegen Urteile des Arbeitsgerichts Karlsruhe (mit Ausnahme der Kammer 1) zusätzlich den Stuttgarter Kammern zugewiesen.

#### **D. Ehrenamtliche Richter**

- I. Die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Kammern ergibt sich aus einer elektronisch geführten Liste, die den Gegenstand dieser Geschäftsverteilung bildet.
- II. Sind sämtliche ehrenamtlichen Richter einer Kammerliste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richter entsprechend der Vertretungsregelung der Kammervorsitzenden ohne Anrechnung auf den Listenturnus herangezogen.
- III. Die ehrenamtlichen Richter der Kammer 4 werden auch den Kammern 1 und 5, die der Kammer 3 auch der Kammer 2 und die der Kammer 17 auch der Kammer 8 zugewiesen.

Dr. Rieker

Gruber

Oesterle

Steer

Zimmermann